

**Beschluss der BDKJ Diözesanversammlung
vom 6. März 2021**

Änderung der Satzung des BDKJ München und Freising

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragsgegenstand: Änderung der Satzung des BDKJ München und Freising

Die bisherige Diözesansatzung des BDKJ München und Freising wird wie folgt geändert:

§ 26 Satzungsänderung und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen der Diözesansatzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.

(2) Die Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss entscheidet.

(3) 1Die Kreisverbände passen ihre Satzungen, falls vorhanden, dieser Diözesansatzung an oder übernehmen für sich die Diözesansatzung. 2Kreisverbände, die dies nicht getan haben, verlieren ab 01.01.2022 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. 3Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung der neuen Diözesansatzung angepasst haben. 4Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

Erläuterungen + Begründung:

Aufgrund der Verzögerungen in der Umsetzung und der Genehmigungen der Diözesansatzung ist eine Anpassung der Frist notwendig.